

Richtlinien über die Bezuschussung von Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendhilfe

(JuHiSchul-BezuschRR)

vom 18. Dezember 2018

Richtlinie	Datum	In Kraft getreten
vom	18.12.2018	01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Förderungsgrund	1
2. Umfang und Förderung	1
3. Antragsverfahren	2
4. Nachweisverfahren	2
5. Abschließende Erklärung	2

1. Förderungsgrund

Von der Stadt Ratingen werden Jugendverbänden und Jugendgruppen Zuschüsse für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewährt, die an Schulungen teilnehmen. Durch die Zuschüsse sollen Schulungen ermöglicht werden, die vor allem gruppen-, jugend- und sozialpädagogische Aspekte berücksichtigen.

2. Umfang und Förderung

Die Höhe der städtischen Förderung ist von den bereitgestellten Haushaltsmitteln abhängig.

2.1 Antragsvoraussetzungen

Die Zuschüsse werden grundsätzlich für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Schulungen gezahlt, die 14 Jahre alt sind und in Ratingen eine Jugendgruppe leiten oder leiten werden.

In Ausnahmefällen können Schulungszuschüsse auch für jüngere Menschen gewährt werden. Hierfür bedarf es einer besonderen Begründung durch den Verband.

Zuschüsse erhalten grundsätzlich nur Verbände oder Jugendgemeinschaften, die mit der Stadt Ratingen eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII abgeschlossen haben und aktiv im Stadtjugendingring mitarbeiten.

Zuschüsse werden gewährt für:

- Abendlehrgänge mit mindestens zwei Stunden Schulungsprogramm pro Abend
- Tages- und Mehrtagesveranstaltungen mit mindestens fünf Stunden Schulungsprogramm pro Tag.

2.2 Förderungshöhe

Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel wird die Teilnahme an Schulungen mit 50 % der dem Antragsteller entstandenen Lehrgangskosten einschließlich Fahrtkosten bezuschusst.

Dabei darf der Zuschuss

- bei Abendlehrgängen je Teilnehmer und Abend 4,10 EUR,
 - bei Tages- bzw. Mehrtagesveranstaltungen ohne Übernachtung je Teilnehmer und Tag 11,00 EUR
- und
- bei Tages- bzw. Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtung je Teilnehmer und Tag 26,00 EUR

nicht überschreiten.

Übersteigen die beantragten Mittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, werden die Zuschüsse für alle anerkannten Schulungsanträge gleichmäßig prozentual gekürzt.

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist im Amt für Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch am 01.07. eines jeden Jahres zu stellen. Später eingehende Anträge haben keinen Anspruch auf Förderung. Bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln können sie berücksichtigt werden.

4. Nachweisverfahren

Nach Beendigung der Schulung ist beim Amt für Kinder, Jugend und Familie innerhalb von vier Wochen eine Abrechnung mit Rechnungsbelegen sowie einem Programm der Schulung und eine unterschriebene Teilnehmerliste (bei örtlichen Trägern) bzw. Teilnahmebescheinigung (bei überörtlichen Trägern) einzureichen.

5. Abschließende Erklärung

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Ratingen am 1. Januar 2019 in Kraft und löst die Richtlinie aus vom 17. Dezember 2002 ab.